

**2. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Oberfell
vom 10.10.2024**

Der Ortsgemeinderat Oberfell hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Oberfell vom 25.04.2022, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Bauen, Liegenschaften und Dorfentwicklung
- d) Ausschuss für Vereine, Soziales und Tourismus
- e) Ausschuss für Umwelt, Wald und Flur

(2) Die Zahl der Mitglieder beträgt im

- | | |
|--|-------------|
| a) Haupt- und Finanzausschuss | 4 Personen |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss | 5 Personen |
| c) Ausschuss für Bauen, Liegenschaften und Dorfentwicklung | 9 Personen |
| d) Ausschuss für Vereine, Soziales und Tourismus | 11 Personen |
| e) Ausschuss für Umwelt, Wald und Flur | 5 Personen |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberfell, den 10.10.2024
Ortsgemeinde Oberfell

Sabine Meurer
Sabine Meurer
Ortsbürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.